

B u c h r e z e n s i o n

Artur-Axel Wandtke (Hrsg.), Urheberrecht, de Gruyter, 3. Aufl., Berlin 2012, 535 S., € 39,95

Die Debatte um das Urheberrecht hat mittlerweile Züge eines Stellungskrieges zwischen verschiedenen Ideologien angenommen. Verschiedene Extreme werden von der Politik bis hin zum sprichwörtlichen Stammtisch in allen Farben und Formen diskutiert. Nicht nur deswegen ist es für angehende Juristen wichtig, sich bereits im Studium vertieft mit dem Urheberrecht auseinanderzusetzen. Als Bestandteil vieler Schwerpunktbereichsprüfungen und Masterstudiengänge gehört es zum (äußeren) Kernbereich der privatrechtlichen Ausbildung in Deutschland. Gerade um Licht ins Dunkel der komplexen rechtlichen, rechtspolitischen, ökonomischen und kulturellen Zusammenhänge zu bringen, ist es nötig, sich vertieft mit dem Urheberrecht zu befassen. Genau mit dieser Zielsetzung ist das vom Berliner Emeritus Artur-Axel Wandtke herausgegebene Lehrbuch zum Urheberrecht in der nunmehr dritten Auflage erschienen.

Bearbeitet wurde das Werk von zwei Professoren und drei Rechtsanwältinnen, wodurch dieses Lehrbuch neben einem hohen wissenschaftlichen Gehalt auch noch sehr viel Praxisbezug erhält.¹ Einen ersten Eindruck vom Praxisbezug bekommt man bereits mit einem Blick in das Inhaltsverzeichnis, da Kapitel 10 die Durchsetzung des Urheberrechts betrifft. Dort werden prozessuale Besonderheiten des Urheberrechts von der einstweiligen Verfügung bis zur Zwangsvollstreckung dargestellt. Außerdem fließen Praktikabilitätsabwägungen gelegentlich in die Argumentationen ein.²

In der 3. Auflage hat sich der Umfang von den knapp 500 Seiten der 2. Auflage auf 535 Seiten vergrößert.³ Daneben ist der Preis von 34,95 € auf 39,95 € gestiegen und hat so schon die Grenze des von Studenten noch Bezahlbaren erreicht. Im Umfang und Preis liegt das Werk damit zwischen der Konkurrenz von *Rehbinder*⁴ und *Schack*⁵. Das Werk ist erfreulich frei von Tippfehlern und Redaktionsversehen. Einige wenige Tippfehler sind dennoch aufgefallen.⁶

¹ Bei den Autoren handelt es sich um Artur-Axel Wandtke, Claire Dietz, Michael Kauert, Sebastian Schunke und Kirsten-Inger Wöhrn.

² Zum Beispiel bei Dietz, in: Wandtke (Hrsg.), Urheberrecht, 3. Aufl. 2012, Kap. 3 Rn. 9.

³ Durch die neu eingefügten Inhalte haben sich teilweise die Randnummern geändert.

⁴ *Rehbinder*, Urheberrecht, 16. Aufl. 2010, ca. 390 S., € 29,80.

⁵ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl. 2010, ca. 700 S., € 44,-.

⁶ Bei Kap. 1 Rn. 47 (S. 24) ist statt Erwägungsgrund (11) RL 2001/29/EG der Erwägungsgrund (10) gemeint. Bei Kap. 1 Rn. 89 (S. 55 f.) sind die Wörter Kreative („Kreative“) und Schutzmaßnahmen („Schutzmaßnahmen“) und auf S. 57 das Wort Regelung („Rgelung“) falsch geschrieben. Bei Kap. 6 Rn. 5 (S. 274) ist beim Wort Verwaltungsaufwand („Verwaltungsuaufwand“) ein Buchstabendreher aufgetreten. Im Kap. 7 Rn. 122 ist statt § 23 Abs. 2 UrhG § 23 S. 2 UrhG gemeint.

Das Lehrbuch ist auf dem Stand vom April 2012. Der bisher noch nicht umgesetzte Dritte Korb wurde bereits berücksichtigt und wird an den entsprechenden Stellen im Buch angesprochen.⁷ Der am 1.12.2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon wurde bereits in der zweiten Auflage von 2010 eingearbeitet. Überhaupt wird im ganzen Werk, unabhängig vom jeweiligen Bearbeiter, der Bezug zu aktuellen Frage- und Problemstellungen hergestellt. Von Internetsperren⁸, Stuttgart 21⁹, Google-Books¹⁰, kino.to¹¹ und ACTA¹² bis hin zur Frage, ob Downloads eine neue Nutzungsart sind,¹³ werden nahezu alle aktuell öffentlich diskutierten Fragen dogmatisch durchleuchtet. Ferner werden die ökonomischen, kulturellen und politischen Verhältnisse, die Entstehung und Inhalt des Urheberrechts prägen, immer wieder hervorgehoben, wobei auch die Interessenkollisionen zwischen Schöpfern, Verwertern und Verbrauchern immer beachtet werden. Besonders interessant sind die gelegentlichen Verweise auf klassische Literatur, wie z.B. *Fichte*, *Hegel*, *Marx*, *Schopenhauer* und *Shakespeare*. Dies fördert nicht nur die Allgemeinbildung des Lesers, sondern lockert außerdem den Text auf.

Das didaktische Konzept des Lehrbuches überzeugt. Es gelingt eine sinnvolle Verbindung zwischen Wissensvermittlung, Veranschaulichung durch Beispiele und Fälle sowie Wiederholungsfragen am Ende der jeweiligen Abschnitte. Wichtige Begriffe sind im Text fettgedruckt, so dass eine schnelle Orientierung ermöglicht wird. Bei den Wiederholungsfragen wird die jeweilige Randnummer mit der entsprechenden Antwort angegeben, was das Arbeiten und Lernen mit dem Buch weiter erleichtert und verbessert.

Das Werk enthält insgesamt 26 Fälle, die zu Beginn der jeweiligen Abschnitte grau unterlegt sind. Nachdem das Wissen zur Falllösung lehrbuchhaft vermittelt wurde, folgt eine kurze Lösung des Falles, welche ebenfalls grau unterlegt ist. Die Lösungen sind dabei mehr problemorientierter gehalten als im reinen Gutachtenstil. Die Fälle sind nach dem Inhalts-

Bei Kap. 7 Rn. 130 (S. 328) ist das Wort Hinsicht („Hinsicht“) falsch geschrieben. Im Kap. 10 Rn. 21 ist statt § 91a UrhG der § 97a UrhG gemeint.

⁷ Zum Beispiel wird in der Einleitung bei Wandtke, in: Wandtke (Hrsg.), Urheberrecht, 3. Aufl. 2012, Kap. 1 Rn. 1 und 24 auf die anstehenden Entwicklungen hingewiesen.

⁸ Wandtke (Fn. 7), Kap. 1 Rn. 51.

⁹ Wandtke (Fn. 7), Kap. 1 Rn. 56; Dietz (Fn. 2), Kap. 3 Rn. 59.

¹⁰ Wandtke (Fn. 7), Kap. 1 Rn. 89; Dietz (Fn. 2), Kap. 3 Rn. 52.

¹¹ Schunke, in: Wandtke (Hrsg.), Urheberrecht, 3. Aufl. 2012, Kap. 5 Rn. 49, allerdings sind die Ausführungen dazu sehr knapp gehalten. Ausführlicher zur urheberrechtlichen Bewertung des Streaming etwa Stieper, MMR 2012, 12.

¹² Wandtke (Fn. 7), Kap. 10 Rn. 1, 18, 26, 31, 44, 83, 97; Dietz (Fn. 2), Kap. 11 Rn. 1. Das ACTA wurde am 4.7.2012 jedoch vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit abgelehnt, vgl.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/content/20120220FCS38611> (zuletzt abgerufen am 24.8.2012).

¹³ Wandtke (Fn. 7), Kap. 4 Rn. 76 ff.

verzeichnis in einem „Verzeichnis über die Fälle“ erfasst.¹⁴ Dort sind die jeweiligen Fundstellen (Kapitel und Randnummer) des Sachverhalts und der Lösung aufgelistet. Leider sind die Fallangaben nur nach Kapiteln geordnet. Es ist nicht allein aus dem Verzeichnis erkennbar, welche Themen oder Entscheidungen in den Fällen behandelt werden. Dies könnte man in der 4. Auflage noch ergänzen, um eine zielgerichtete Lektüre der Fälle zu ermöglichen. Zudem wäre es m.E. vorteilhaft, in der nächsten Auflage die dem Fall entsprechende Entscheidung oder auch einen geeigneten Aufsatz bereits beim Sachverhalt anzugeben.

Ein Nachteil von vielen Autoren ist, dass die Koordination der Beiträge schwieriger wird. Zum Beispiel wird die Herkunft des Wortes „Plagiat“ im ersten Kapitel lediglich mit dem Verweis auf das lateinische Wort „plagiarius“ (Menschenräuber) erklärt.¹⁵ Den nicht in der Urheberrechtsgeschichte firmen Leser sollte das irritieren, da der Schritt vom Menschenraub zum geistigen Diebstahl nicht selbsterklärend ist.¹⁶ Im 3. Kapitel wird die Erklärung jedoch nachgereicht.¹⁷ Von solchen Kleinigkeiten abgesehen, führt die Aufspaltung der Autoren aber zu keinen Brüchen im Text. Die einzelnen Kapitel sind sorgfältig abgestimmt und enthalten an den passenden Stellen Querverweise.

Die wissenschaftliche Diskussion erfolgt durchgängig im ganzen Werk. Exemplarisch sei auf die Kritik *Wandtkes* an der Substitutionstheorie des BGH zur unbekanntem Nutzungsart hingewiesen.¹⁸ Ausführlich werden zudem die Probleme und rechtspolitischen Defizite der vergriffenen Werke und der „orphan works“, der verwaisten Werke, dargestellt.¹⁹ Der Regelungsbedarf des deutschen und europäischen Gesetzgebers wird anschaulich herausgearbeitet und der Leser erhält Einsichten und eine Perspektive des *Autors* in dieser andauernden rechtspolitischen Kontroverse. Sehr eingehend werden die zentralen Problemkreise der Störerhaftung und der Prüfpflichten erörtert.²⁰

Abgerundet wird das Werk durch spezielle Kapitel zum Recht der Verwertungsgesellschaften (Kap. 6), zu den verwandten Schutzrechten (Kap. 7), zum Softwareschutz (Kap. 8), zu den technischen Schutzmaßnahmen (Kap. 9), zum Urheberstrafrecht (Kap. 11), zum Einigungsvertrag (Kap. 12) und zum Internationalen Urheberrecht (Kap. 13).

Im Kapitel zum Softwareschutz wird die Frage der Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen disku-

tiert.²¹ Die *UsedSoft*-Entscheidung des EuGH vom 3.7.2012 konnte noch nicht berücksichtigt werden.²²

Für Seminar- und Schwerpunktbereichsprüfungen ist besonders auf das außerordentlich ausführliche Literaturverzeichnis hinzuweisen, welches 34 Seiten umfasst. Dazu kommt noch die systematisch nach Paragraphen des UrhG geordnete Auswahl höchstrichterlicher Entscheidungen des BGH, welches durch eine Liste von Leitentscheidungen des BVerfG und EuGH ergänzt wird. Damit bekommt das Lehrbuch fast schon den Charakter eines Kommentars, da zu jedem relevanten Paragraphen die relevanten Entscheidungen angegeben werden. Eine denkbare Ergänzung zu diesen beeindruckenden Verzeichnissen wäre ein Entscheidungsverzeichnis, das, wie im Lehrbuch von *Schack*,²³ die Randnummern angibt, bei denen die Entscheidungen besprochen werden. Ansonsten wäre ein Gesetzesverzeichnis noch eine weitere wertvolle Ergänzung.²⁴

Betrachtet man die hohe Aktualität, die stets abwägende Argumentation und das didaktisch sinnvolle Gesamtkonzept, so muss man dieses Lehrbuch als eindeutige Bereicherung des urheberrechtlichen Lehrbuchmarktes bezeichnen. Sowohl für Studenten, die sich das erste Mal mit der vielschichtigen Materie befassen, als auch für die, die sich wissenschaftlich vertiefend mit dem Urheberrecht auseinandersetzen, ist dieses Werk uneingeschränkt zu empfehlen.

Wiss. Mitarbeiter Robert Briske M.mel., Halle (Saale)

¹⁴ S. XXI f.

¹⁵ *Wandtke* (Fn. 7), Kap. 1 Rn. 3.

¹⁶ Der Ausdruck soll auf den römischen Dichter *Martial* zurückgehen, der die Veröffentlichung seiner Gedichte mit dem freilassen von Sklaven verglich: Wer sich die Sklaven aneigne und als seine eigenen ausbeute, sei ein Menschenräuber (*plagiarius*), vgl. *Schack* (Fn. 5), Rn. 283.

¹⁷ *Dietz* (Fn. 2), Kap. Rn. 35 (Fn. 52 m.w.N.).

¹⁸ *Wandtke* (Fn. 7), Kap. 4 Rn. 76 ff. (insb. 82 ff.).

¹⁹ *Schunke* (Fn. 11), Kap. 6 Rn. 11; *Wandtke* (Fn. 3), Kap. 7 Rn. 145.

²⁰ *Wandtke* (Fn. 7), Kap. 10 Rn. 25-38.

²¹ *Kauert*, in: *Wandtke* (Hrsg.), *Urheberrecht*, 3. Aufl. 2012, Kap. 8 Rn. 16 ff.

²² EuGH, Urt. v. 3.7.2012 – C-128/11 (*UsedSoft/Oracle*) = ZUM 2012, 661; dazu krit. *Stieper*, ZUM 2012, 688.

²³ *Schack* (Fn. 5), S. 651 ff.

²⁴ Zum Beispiel wie bei *Schack* (Fn. 5), S. 634 ff.